

Für die Zukunft gesattelt.

Das Prostituiertenschutzgesetz - aus Sicht der Ordnungsbehörde



Für die Zukunft gesattelt.

32 - Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr



Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wurde am 21.10.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 01.07.2017 in Kraft.

Zweck des Gesetzes ist es, die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution tätigen Personen zu schaffen und um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen (s. Drucksache 18/8556).

Anmeldebescheinigungen

Das ProstSchG verpflichtet alle Prostituierten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, dies persönlich bei der Behörde anzuzeigen.

Die Anmeldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Tätigkeit selbstständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

Zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung stellt die zuständige Behörde der anmeldepflichtigen Person innerhalb von fünf Werktagen eine Anmeldebescheinigung aus.

Bei der Anmeldung ist ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen. Es soll in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden.

Es muss mindestens umfassen:

- Grundinformationen zur Rechtslage von zur Ausübung der Prostitution relevanten Vorschriften
- Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung im Falle einer Beschäftigung
- Informationen zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen
- Informationen über die bestehende Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden umsatz- und ertragsteuerrechtlichen Pflichten.

Geeignetes Informationsmaterial ist zur Verfügung zu stellen.

Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn

- die erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vorliegen
- die Person unter 18 Jahre alt ist
- die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung steht
- die Person unter 21 Jahre alt ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird oder werden soll
- tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilfslosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst oder von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

Statistik

	2017	2018	2019	2020	2021 *
Ausgestellte Anmeldebescheinigungen	26	36	14	5	0

*Stand 01.06.2021

Prostitutionsgewerbe

Kernelement des Prostituiertenschutzgesetzes ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe.

Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt.

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

- eine Prostitutionsstätte betreibt,
- ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
- eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
- eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Ordnungsbehörde.

Die Ordnungsbehörde prüft

- ob die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung oder Betriebsleitung vorgesehene Person nicht unter 18 Jahre alt ist
- die Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen vorliegt. Ebenso bei für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung der Personen Eingesetzten.
- das Betriebskonzept bzw. Veranstaltungskonzept
- ob die Mindestanforderungen erfüllt sind (z. B. Schutz der Prostituierten und Kunden, Notrufsystem, angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen)

Statistik

	2017	2019	2020	2021
Anzahl Prostitutionsbetriebe	7	7	7	7
Betreiberwechsel			1	2

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

